

Beitragsordnung

der Peer School for Sustainable Development e.V.

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des aktuellen Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für
 - a. natürliche, ordentliche Mitglieder aus dem CSR- bzw. Nachhaltigkeitsmanagement, Stiftungen und der Wissenschaft beträgt, mindestens 20,00€ monatlich (240,00 jährlich),
 - b. Fördermitglieder
 - i. natürliche Personen mindestens 5,00€ monatlich,
 - ii. juristische Personen mindestens 500,00€ jährlich.

. Die Beitragshöhe für Mitglieder ohne oder mit geringen Einkommen kann befristet für 12-24 Monate auf einen reduzierten Beitrag von 5€ monatlich oder 60€ jährlich festgelegt werden.

 - c. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
2. Die Zuordnung zur Personengruppe obliegt dem Vorstand und unterliegt im Verlauf der Mitgliedschaft einer jährlichen Neueinschätzung.

§4 Bankeinzug

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren im ersten Halbjahr für das ganze Jahr, kann aber auf Antrag an den Vorstand auch halbjährlich erfolgen.
2. Im Jahr der Neuaufnahme kann der Einzug des Mitgliedsbeitrages auch zum Jahresende erfolgen. Die Höhe des Beitrages bemisst sich in diesem Fall (Neumitglied) nach dem Monat des Beitritts (z.B. Beitritt im April, April bis Dezember = 9 Monate, 9 x 20,00€ = 180€)
3. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

§5 Säumnis

1. Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, erfolgt eine zweite Mahnung. Bei der zweiten Mahnung werden Gebühren erhoben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz Fälligkeit und zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat.

§6 Stundung

1. Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.